

dahin Anordnung treffen, daß wegen der am 12. August 1845 in Leipzig stattgefundenen Verwundungen und Tödtungen vom competenten Untersuchungsgericht das diesfallige Sach- und Rechtsverhältniß legal erörtert und der Gebühr Rechtsens allenthalben nachgegangen werde." Dieser Antrag der Minorität weicht ab von dem Gutachten der Majorität und den Ansichten der Regierung, die sich dahin ausspricht, es wäre keine Veranlassung vorhanden, eine Untersuchung anzuordnen, und es wäre überhaupt kein Grund zur Untersuchung gegeben. Worauf beruhen diese Abweichungen?

Zunächst in einer andern Beurtheilung des Rechts des Militairs, die Waffen zu ergreifen. Unter Nr. III. geht das Minoritätsgutachten das Befugniß des Militairs durch, und die Deputation sagt, sie besiderire nach dem Tumultmandate: es wäre zwar eine Warnung zum Auseinandergehen erfolgt, aber nicht unter der Androhung der zu erwarten habenden Leibes- und Lebensstrafen. Die Minorität geht von der Ansicht aus, daß das Militair unter Androhung der im Geseß bestimmten Leibes- und Lebensstrafen zum Auseinandergehen auffordern müsse. Daß diese Anweisung im Tumultmandate der Civilobrigkeit gegeben ist, wird Niemand bezweifeln. Die Obrigkeiten sind Männer des Geseßes, das Militair aber die executive Gewalt, und es ist nicht vorauszusetzen, daß das Militair einem tumultuirenden Haufen das Geseß und die Strafen vorhalten kann, die sie treffen würden, wenn sie nicht auseinandergingen. Ist in der Ordonnanz dem Militair eine gleiche Anweisung ertheilt, so ist schon von dem Abgeordneten D. v. Mayer auf das deutlichste nachgewiesen worden, daß dies nur von dem Falle gilt, wenn das Militair selbstständig und ohne Requisitionen der Civilbehörden zu Stillung eines Tumults auftritt und die Function der Obrigkeit mit zu übernehmen hat. Ist es aber von den Civilbehörden requirirt, sind diese selbst anwesend, so mußte es auch voraussetzen, die Verwarnung wäre von der Obrigkeit ergangen, es brauche das nicht selbst zu thun. Wenn das Militair requirirt ist, mit Gewalt einzuschreiten, hat es die Obrigkeit nicht erst zu fragen, ob sie die Verwarnung erlassen hat. Es kommt aber auch, wie der Abgeordnete D. v. Mayer ferner gründlich nachgewiesen hat, nichts darauf an, weil das Militair, sobald es angegriffen wird, auch von den Waffen Gebrauch machen darf, und wenn es nach dem Tumultmandat von der Obrigkeit aufgefordert wird, mit Gewalt einen tumultuirenden Haufen zu zerstreuen, hat das Militair keine Verantwortlichkeit dafür, daß es diese Gewalt anwendet. Es ist aus den Worten des Mandats: „mit der erforderlichen Gewalt“ gezwweifelt worden, ob das Militair nicht sein Befugniß überschritten, indem es mehr als die erforderliche Gewalt angewendet habe. Meine Herren, „mit Anwendung der erforderlichen Gewalt“ heißt gewiß in dem Tumultmandat so viel, als: „mit genügender Kraft,“ um den Tumult auch wirklich zu stillen. Eine Beschränkung hat in jenen Worten gewiß nicht liegen sollen. Wenn man aber auch zugeben will, es liege hierin ein Gebot, nicht mehr Gewalt anzuwenden, als erforderlich, so muß es

doch dem pflichtmäßigen Ermessen des Militairs überlassen bleiben, wie viel Gewalt es anwenden zu müssen glaubt. Ist das Militair zu Stillung des Tumults und Herstellung der Ruhe als executive Gewalt requirirt, so ist es für Erreichung dieses Zwecks verantwortlich und muß diese daher auch nach seiner pflichtmäßigen Einsicht bemessen. Der Abgeordnete Schumann sagte heute Vormittag sehr richtig, die Offiziere wären dann als Sachverständige zu betrachten, es war dies sehr richtig; denn eben als Sachverständigen muß man es ihnen überlassen, wie viel Gewalt sie anwenden zu müssen glauben. Daraus geht aber jedenfalls ferner hervor, daß, wenn geklagt wird, es hätte das Militair mehr als die erforderliche Gewalt angewendet, nur das Gutachten anderer Sachverständiger zu hören sein, nicht aber die Gerichte zu entscheiden haben würden. Die Gerichte am grünen Tische, deren Mitglieder nicht beim Tumulte gewesen sind, vielleicht nie in ähnlicher Lage sich befunden haben, können sich kein richtiges Bild von einem solchen Zustande machen und die Mittel richtig beurtheilen, die zu Erreichung des Zwecks nothwendig sind. Deshalb sollen auch nach dem Kompetenzgeseße Gerichte über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der von Verwaltungsbehörden ergriffenen Maafregeln nicht urtheilen.

Eben so unrichtig beurtheilt die Minorität das Recht, welches ein Geseß den Patrouillen und Schildwachen zum Gebrauche der Waffen für den Fall giebt, daß sie thätlich angegriffen werden. Es sagt die Minorität, das Peloton unter dem Leutnant Bollborn sei keine Patrouille gewesen. Ich weiß nicht, aus welchem militairischen Wörterbuche die Minorität geschöpft hat, es hat aber der Herr Kriegsminister bereits erklärt, daß es eine Patrouille sei. Es bezweifelt ferner die Minorität der Deputation, ob diese Patrouille sofort habe die Schußwaffe gebrauchen können. Sie sagt, es sei diese ein exorbitantes Recht, man könne nicht glauben, daß jede thätliche Beleidigung sofort zum Gebrauche der Waffen, und namentlich der Schußwaffe berechtigen könne; es wäre unerhört, daß mitten im Frieden man sofort mit Kugeln schießen dürfe. Was das „mitten im Frieden“ anlangt, so kommen diese Schlagworte im Minoritätsgutachten mehrmals vor. Ob damals Frieden vor dem Petersthore herrschte, lasse ich dahingestellt, allein das Geseß giebt dem Militair jenes Recht, ohne zwischen der Art der Thätlichkeiten zu unterscheiden. Finden Sie dies exorbitant, so klagen Sie das Geseß an, nicht diejenigen, die von dem ihnen ganz allgemein gegebenen Befugnisse Gebrauch machen. Sie wollen eine Abstufung in der Art der Waffen voraussetzen. Das Geseß unterscheidet nicht. Es gestattet den Gebrauch der Waffen ohne Beschränkung. Nennen Sie dies ein exorbitantes Recht. Klagen Sie das Geseß an, nicht aber die, welche unter Berufung auf das Geseß sich ihres Rechts bedienen. Uebrigens, meine Herren, ist dies so exorbitant? Sie werden gleiche Bestimmungen in den Geseßen wohl fast aller Staaten finden, und sie sind für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung kaum zu entbehren. Will man nicht immer die physische Gewalt mit der physischen